



Satzung des BdP Stamm Bussard

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Stamm Bussard, abgekürzt BdP Stamm Bussard.
2. Sitz des Vereins ist Germering bei München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist eine selbständige Untergliederung des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP) und des Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Bayern e.V. (BdP Bayern). Die Mitglieder und Organe des Vereins haben deren Satzungen, Ordnungen und die Beschlüsse derer Organe zu beachten.
5. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Satzung oder Ordnungen des BdP und Satzung oder Ordnungen des BdP Bayern gelten die Bestimmungen der Satzung oder Ordnungen des BdP. Sollten Regelungen dieser Satzung im Widerspruch zu den Satzungen oder Ordnungen des BdP oder BdP Bayern stehen, gehen deren Regelungen dieser Satzung vor.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen und Pfadfinderbewegung in Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgerinnen und Bürger eines demokratischen Staates.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch die Veranstaltung von Freizeitaktivitäten in Kinder- und Jugendgruppen.
 - durch die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung.
 - durch Einrichten und Unterhalt von Räumlichkeiten für Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten und Zeltplätzen.
4. Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Satzung des BdP Stamm Bussard

6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein können auf schriftlichen Antrag werden:
 - natürliche Personen
 - juristische Personen
 - Der Antrag minderjähriger Personen muss vom gesetzlichen Vertreter (bei mehreren Vertretern von allen) unterschrieben werden.
2. Es ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht wird.
3. Juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden.
4. Der Erwerb der Fördermitgliedschaft durch Personen unter 26 Jahren bedarf der Zustimmung des Vorstandes der örtlichen Gruppe und des Landesvorstandes. Näheres regelt die Aufnahmeordnung des BdP.
5. Die Mitgliedschaft im BdP Stamm Bussard ist mit der Mitgliedschaft im BdP und im BdP Bayern verbunden.
6. Der Antrag der Mitgliedschaft muß zeitnah, spätestens aber 8 Wochen, nach der ersten Teilnahme an den Gruppenstunden / Aktivitäten erfolgen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Um die Mitgliedschaft zu beenden, muß ein Mitglied seinen Austritt in Textform erklären. (Weitere Gründe für Ende einer Mitgliedschaft sind: Ausschluß, mehr als 11 Monate Beitragsrückstand, Tod).
2. Der Austritt muß bis zum 31.12. schriftlich erklärt werden, sonst verlängert sich die Beitragspflicht automatisch um ein Jahr.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:
 - wenn das Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung der Grundsätze der politischen und religiösen Toleranz und der Neutralität des Vereins.
 - im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.



Satzung des BdP Stamm Bussard

- Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Bundesvorstand des BdP. Näheres regelt die Ausschlussordnung des BdP.
4. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dieser Satzung. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des BdP, des BdP Bayern und des Stammes zu beachten.
2. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist zum 1.1. des jeweiligen Jahres fällig. Er setzt sich aus den Anteilen des Bundes, des Landesverbandes und des Stammes zusammen. Über die Höhe des Stammesanteils entscheidet die Stammesversammlung. Die Bestimmung der anderen Anteile regelt die Beitragsordnung des BdP.
3. Die genaue Höhe des Beitrages wird in der Beitragsordnung geregelt.
4. Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes nach besten Kräften verpflichtet. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den Wahlen der satzungsmäßigen Organe des Vereins mitzuwirken.
5. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie können an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben mindestens den Beitrag für fördernde Mitglieder zu entrichten. Für diesen Beitrags gilt Abs.2 entsprechend.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - die Stammesführung
 - die Stammesversammlung
2. Mindestens ein Mitglied der Stammesführung muss volljährig sein.

§ 7 Stammesversammlung

1. Die Stammesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie tagt verbandsöffentlich.
2. In der Stammesversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder des Stammes Sitz, Antragsrecht und Stimmrecht. Die Stammesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der Stammesführung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 3

Satzung des BdP Stamm Bussard

- Wochen. Sie beginnt mit der Einladung an die Mitglieder per E-Mail oder durch Aufgabe zur Post.
3. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der ordentlichen Mitglieder ist die Stammesführung verpflichtet, die Stammesversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
 4. Die Stammesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so hat die Stammesführung die Stammesversammlung innerhalb eines Monats frühestens nach einer Woche mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen. Diese ist bezüglich der ursprünglichen Tagesordnung unabhängig von §7 Abs. 4 S.1 beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 5. Die Stammesversammlung wählt eine Versammlungsleitung. Sie besteht aus einem/einer Protokollführer/in und zwei ordentlichen Mitgliedern, von denen eines nicht der Stammesführung angehören soll.
 6. Aufgaben der Stammesversammlung sind insbesondere:
 - Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszwecks
 - Beschlüsse über Änderung der Stammesatzung
 - Beschluss über die Anzahl der Stammesführer/innen
 - Wahl der Stammesführung
 - Wahl der Landesdelegierten
 - Wahl der Kassenprüfer/innen bzw. Revisor/innen
 - Entlastung der Stammesführung
 - Festsetzung des Beitragsanteils des Stammes
 - Beschluss über die Auflösung des Stammes
 7. Die Stammesversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sind erforderlich:
 - zum Beschluss der Satzung
 - zur Änderung von Satzung und Vereinszweck.
 - zur Änderung der satzungsgemäßen Ordnung
 - zur Abwahl von Mitgliedern der Stammesführung.
 - zur Entscheidung über die Aufspaltung, Verschmelzung oder die Auflösung des Stammes.
 - Zur Zulassung zur Behandlung eines zu spät eingereichten Antrags
 - Die Stammesversammlung kann für bestimmte Wahlen oder Beschlüsse höhere Mehrheiten bestimmen.
 8. Die Beschlüsse der Stammesversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von einem Mitglied der Stammesführung sowie der Protokollführung unterzeichnet.
 9. Näheres regeln die Landesordnung sowie die Landeswahlordnung.

Satzung des BdP Stamm Bussard

§ 8 Stammesführung

1. Die Stammesführung besteht aus
 - dem/der Stammesführer/in
 - ein bis drei stellvertretenden Stammesführer/innen
 - dem/der Stammeschatzmeister/in
2. Die Stammesversammlung beschließt auf Antrag des/der Stammesführers/in die zu wählende Anzahl der stellvertretenden Stammesführer/innen.
3. Die Stammesführung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen. Diese sind zu den Sitzungen der Stammesführung zu laden, soweit es die Erledigung dieser Aufgaben erfordert.
4. Die Mitglieder der Stammesführung werden von der Stammesversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Nachwahl von Mitgliedern der Stammesführung sind diese bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewählt.
5. Die Abwahl eines Mitgliedes der Stammesführung aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich.
6. Die Stammesführung führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des §26 Abs.2 BGB sind zwei Mitglieder der Stammesführung gemeinsam berechtigt.
7. Die Stammesführung vertritt den Stamm im Stadt-/Kreisjugendring oder bestimmt hierfür eine(n) Vertreter/in.

§ 9 Wahlen

1. Briefwahl und Stimmrechtsübertragung sind unzulässig.
2. Kandidaten/Kandidatinnen müssen nicht anwesend sein, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
3. Zeitpunkt und Ort der Wahlen sind so zu wählen, dass alle Wahlberechtigten die Möglichkeit der Teilnahme haben (z.B.: Behinderte, Berufstätige, junge Mitglieder).
4. Die Landeswahlobleute sind im Rahmen der Ladungsfristen über Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der Wahl in Kenntnis zu setzen.
5. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des betreffenden Stammes.
6. Die Versammlungsleitung führt die Wahlen durch und fertigt ein Wahlprotokoll an. Dieses Wahlprotokoll ist unverzüglich den Landeswahlobleuten zuzusenden.



Satzung des BdP Stamm Bussard

§ 10 Auflösung des Stammes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem BdP Bayern unter der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §2 dieser Satzung zuzuführen. Sofern Stammesversammlung nicht anders beschließt, wird die Stammesführung zu Liquidatoren bestimmt.

Beschlossen auf der Stammesversammlung vom 02.02.2018